

Art. 187 Befugnisse

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.